

**Verordnung
über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und
der Staatsanwaltschaft**

**Reglement
für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und
der Staatsanwaltschaft**

Änderung vom 5. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung,
Eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive,
der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999,
Auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der
Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1999 wird wie folgt geändert :

Art. 8 Abs. 5 Wohneigentumsförderung

⁵Im Übrigen sind die *Bestimmungen* der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis zur
Wohneigentumsförderung analog anwendbar.

Beilage**Ansätze zur Berechnung des Barwertes von erworbenen Leistungen****Ansatz in Prozent des versicherten Gehaltes und für ein Amtsjahr**

Alter	Staatsräte		Andere Magistraten		Alter	Staatsräte		Andere Magistraten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
26	16.512%	15.285%	12.384%	11.464%	46	39.738%	37.187%	29.804%	27.890%
27	17.260%	15.977%	12.945%	11.983%	47	41.526%	38.905%	31.144%	29.179%
28	18.040%	16.700%	13.530%	12.525%	48	43.400%	40.708%	32.550%	30.531%
29	18.855%	17.457%	14.141%	13.093%	49	45.361%	42.599%	34.021%	31.949%
30	19.705%	18.247%	14.779%	13.686%	50	47.417%	44.590%	35.563%	33.443%
31	20.593%	19.074%	15.444%	14.305%	51	49.578%	46.684%	37.183%	35.013%
32	21.519%	19.938%	16.139%	14.953%	52	51.841%	48.884%	38.881%	36.663%
33	22.486%	20.841%	16.864%	15.631%	53	54.216%	51.207%	40.662%	38.405%
34	23.494%	21.786%	17.621%	16.340%	54	56.718%	53.652%	42.538%	40.239%
35	24.548%	22.774%	18.411%	17.080%	55	59.355%	56.234%	44.516%	42.176%
36	25.648%	23.807%	19.236%	17.855%	56	62.132%	58.959%	46.599%	44.219%
37	26.796%	24.887%	20.097%	18.665%	57	65.070%	61.847%	48.802%	46.385%
38	27.994%	26.015%	20.995%	19.512%	58	68.173%	64.914%	51.130%	48.686%
39	29.245%	27.197%	21.934%	20.398%	59	71.482%	68.170%	53.611%	51.128%
40	30.553%	28.435%	22.914%	21.326%	60	74.999%	71.636%	56.249%	53.727%
41	31.919%	29.729%	23.939%	22.296%	61	78.374%	74.860%	58.780%	56.145%
42	33.346%	31.084%	25.009%	23.313%	62	81.901%	78.229%	61.425%	58.672%
43	34.839%	32.503%	26.129%	24.378%	63	85.587%	81.749%	64.189%	61.312%
44	36.398%	33.991%	27.299%	25.493%	64	89.438%	85.428%	67.078%	64.071%
45	38.029%	35.550%	28.522%	26.663%	65	93.463%	89.272%	70.097%	66.954%

Bruchteile eines (Alters- oder Amts-) Jahres werden pro rata temporis mitberechnet.

Es werden höchstens 12 Amtsjahre für einen Staatsrat und 16 Amtsjahre für einen anderen Magistraten berücksichtigt.

Technische Grundlage EWK/PRASA 2000 4.5 %

II

Das Reglement für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 30. März 1979 wird wie folgt geändert :

1. Allgemeines

Art. 2^{er} Eingetragene Partnerschaften

Die Person, die durch eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 gebunden ist, wird einem Ehegatten gleichgestellt.

Art. 11 Anpassung der Pensionen

¹*Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates im Rahmen des Voranschlages des Staates beschlossen.*

²*Bei den Beschlüssen über die Teuerungsanpassung wird insbesondere der finanziellen Situation des Staates Rechnung getragen.*

³*Diese Beschlüsse werden in den Jahresberichten der Ruhegehhaltsordnung erläutert.*

Art. 13^{bis} Zahlung und Art der Leistungen

¹*Die Leistungen der Ruhegehhaltsordnung sind wie folgt zahlbar :*

- a) *Die Renten : monatlich am Ende jeden Monats,*
- b) *Die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens aber nachdem die Berechtigten sicher bekannt sind.*

²*Grundsätzlich werden die Pensionsleistungen in Form von Renten ausbezahlt ; allerdings kann der Magistrat im Maximum ein Viertel seines minimalen BVG-Altersguthabens in Form einer Kapitalleistung verlangen.*

³*Diese Wahl muss mindestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsanspruchs schriftlich mitgeteilt werden.*

⁴*Falls der Magistrat verheiratet ist, ist die Zahlung einer Kapitalleistung nur möglich, wenn der Ehegatte sein schriftliches Einverständnis gibt.*

⁵*Bei Zahlung eines Teils der Pension in Kapitalform wird die Rente im Verhältnis zwischen dem Kapital und dem Betrag der Freizügigkeitsleistung am letzten Tag der Magistratentätigkeit gekürzt.*

Art. 16 Anwendung und Verwaltung

Das mit den Finanzen beauftragte Departement wird mit der Anwendung des vorliegenden Reglementes beauftragt ; es kann die Verwaltung der Ruhegehhaltsordnung ganz oder teilweise der Direktion der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis übertragen (VPSW).

Art. 17 Beschwerderecht

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen über die Ruhegehhaltsordnung fallen in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung für Sozialversicherungen.

Art. 17^{er} Abs. 5 Wohneigentumsförderung

⁵*Im Übrigen sind die Bestimmungen der VPSW zur Wohneigentumsförderung analog anwendbar.*

Art. 17^{quater} Verzugszins

Für jeden Rückstand bei der Bezahlung der von den Magistraten, vom Arbeitgeber oder von der Ruhegehaltsordnung geschuldeten Beträge beträgt der anwendbare Zinssatz 5% pro Jahr ab Fälligkeit. Der auch die Freizügigkeitsleistungen anwendbare Verzugszins entspricht jedoch jenem Zinssatz, der diesbezüglich durch den Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 17^{quinquies} Verjährung

Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG zur Verjährung sind anwendbar.

III

¹Die vorliegende Änderung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

²Sie wird im Amtsblatt publiziert um rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 5. Dezember 2007

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**